

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
Königlichen evangelisch-lutherischen Konsistoriums
in Kiel.

Stück 5.**Kiel, den 9. März.****1918**

Inhalt: 16. Konfirmandenwerbeblatt in Schleswig-Holstein. — 17. Unterbringung von Stadtkindern in ländlichen Familien. — 18. Kirchenkollekte für den Provinzialverein vom Roten Kreuz. — 19. Kirchenkollekte für die Diakonissen-Anstalten in Altona und Flensburg. — 20. Auslosung von Rentenbriefen — Personalien.

Hierzu: 2 Beilagen.

Nr. 16. Konfirmandenwerbeblatt in Schleswig-Holstein.

Kiel, den 19. Februar 1918.

Auf Wunsch des Provinzialverbandes evangelisch-lutherischer Jünglings- und Männervereine in Schleswig-Holstein machen wir auch in diesem Jahr die Herren Geistlichen auf das diesem Stück des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt beigelegte Konfirmandenwerbeblatt des Provinzialverbandes aufmerksam. Gleichzeitig weisen wir daraufhin, daß Pastor Voigt in Rickling (Holstein) und Provinzialsekretär Weiß in Neumünster, Luisenstraße 37, bereit sind, bei Einrichtung und Fortführung von Jünglingsvereinen, Christlichen Vereinen junger Männer und Posaunenchoren zu dienen.

Das Konfirmandenwerbeblatt kann in beliebiger Anzahl vom Provinzialsekretär Weiß kostenlos bezogen werden.

Königliches evangelisch-lutherisches Konsistorium.

J.-Nr. I. 632.

Müller.

Ausgegeben Kiel, den 14. März 1918.

Nr. 17. Unterbringung von Stadtfindern in ländlichen Familien.

Kiel, den 27. Februar 1918.

Die Herren Geistlichen unseres Aufsichtsbezirks machen wir auf den diesem Stück des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes anliegenden Aufruf des Herrn Oberpräsidenten an die Landwirte Schleswig-Holsteins und ihre Frauen aufmerksam.

Die Herren Geistlichen und Kirchenältesten ersuchen wir die bedeutsame Angelegenheit auch in diesem Jahre an ihrem Teile nach Kräften zu fördern.

Königliches evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 781.

Müller.

Nr. 18. Kirchenkollekte für den Provinzialverein vom Roten Kreuz.

Kiel, den 8. März 1918.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und unter Zustimmung des Gesamtsynodalausschusses bestimmen wir hiermit, daß am Karfreitag (29. März d. J.) in den Kirchen unseres Aufsichtsbezirks in allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten eine Kirchenkollekte zum Besten des Provinzialvereins vom Roten Kreuz in Schleswig-Holstein einzusammeln ist. Wie uns der Herr Minister mitgeteilt hat, wird nach Benehmen des Zentral-Komitees der deutschen Vereine vom Roten Kreuz in Berlin mit dem Provinzialverein ein Teil des Kollektenertrages an den Preussischen Landesverein vom Roten Kreuz abgeführt werden.

Je länger der Krieg dauert, desto umfangreicher werden die Aufgaben des Roten Kreuzes, desto geringer aber auch und unergiebiger die Quellen, aus denen ihm die nötigen Geldmittel zufließen. Damit das segensreiche Werk des Roten Kreuzes im bisherigen Umfange fortgesetzt werden kann, rufen wir die Gemeinden zur tatkräftigen Förderung der Kollekte auf und geben uns der zureichenden Hoffnung hin, daß auch die Herren Geistlichen die Unterstützung des Liebeswerkes überall in umfassendstem Maße sich werden angelegen sein lassen.

Die Kollekte am Karfreitag 1916 hat den reichen Ertrag von 18 676,20 M gebracht.

Königliches evangelisch-lutherisches Konsistorium.

J.-Nr. I. 845.

Müller.

Nr. 19. Kirchenkollekte für die Diaconissenanstalten in Altona und Flensburg.

Kiel, den 9. März 1918.

Mit Ermächtigung des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten und mit Zustimmung der dreizehnten ordentlichen Gesamtsynode bestimmen wir hiermit, daß zugunsten der Diaconissenanstalten in Altona und Flensburg am ersten Ostertage (31. März) oder falls

dieser Tag in einzelnen Gemeinden herkömmlich schon für eine andere Kollekte bestimmt sein sollte, am zweiten Ostertage bezw. an dem nächsten kollektfreien Sonntage in allen an diesen Tagen stattfindenden Gottesdiensten nach vorheriger Abkündigung von der Kanzel eine Kollekte einzusammeln ist. Der Kollektenertrag wird zwischen den beiden Anstalten Altona und Flensburg geteilt.

Königliches evangelisch-lutherisches Konsistorium.

J. Nr. I. 837.

Müller.

Nr. 20. Auslosung von Rentenbriefen.

Riel, den 21. Februar 1918.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Schleswig-Holstein sind zum 1. Juli 1918 nachstehende Nummern gezogen worden:

I. 4 %ige Rentenbriefe Buchstabe FF bis KK.

Buchstabe FF zu 3000 *M* Nr. 14. 137. 343. 693. 869.

Buchstabe GG zu 1500 *M* Nr. 35. 42.

Buchstabe HH zu 300 *M* Nr. 104. 226. 268. 294. 336.

Buchstabe JJ zu 75 *M* Nr. 214. 230. 277.

Buchstabe KK zu 30 *M* Nr. 31. 54. 56. 70. 84. 87. 112. 121. 158.
183. 198.

II. 3½ %ige Rentenbriefe Buchstabe L bis P.

Buchstabe L zu 3000 *M* Nr. 4. 71. 205. 399. 1310. 1421. 1529. 1789.
1849. 1875. 1932. 2033. 2179.

Buchstabe M zu 1500 *M* Nr. 87. 604.

Buchstabe N zu 300 *M* Nr. 269. 284. 376. 394. 664. 685. 1660. 1871. 1940.

Buchstabe O zu 75 *M* Nr. 126. 215. 317. 638. 800. 882. 952. 1052. 1322.

Buchstabe P zu 30 *M* Nr. 135. 335. 526. 602. 609. 766.

Rückständig sind:

4 %ige Rentenbriefe.

Seit 2. Januar 1917 Buchstabe HH Nr. 418.

Seit 1. Juli 1917 Buchstabe FF Nr. 627.

Seit 2. Januar 1918 Buchstabe FF Nr. 552. Buchstabe GG Nr. 93. Buchstabe HH
Nr. 22. 403. Buchstabe JJ Nr. 315.

3½ %ige Rentenbriefe.

Seit 1. Juli 1916 Buchstabe N Nr. 1332.

Seit 1. Juli 1917 Buchstabe N Nr. 224. 1354. 1410. Buchstabe O Nr. 393.

Seit 2. Januar 1918 Buchstabe N Nr. 1687. Buchstabe O Nr. 1455. Buchstabe P
Nr. 210. 509. 528. 660.

Die ausgelosten Rentenbriefe werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Rückgabe der Rentenbriefe

zu I mit den dazugehörigen Zinsscheinen Reihe II Nr. 3/16

„ II „ „ „ Reihe IV Nr. 6/16

und Erneuerungsscheinen vom 1. Juli 1918 ab bei unserer Kasse hierselbst, Augustaplatz 51, bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin, Klosterstraße 761, oder bei der Königlichen Seehandlungshauptkasse in Berlin W 56, Markgrafenstraße 38, in Empfang zu nehmen. Vom 1. Juli 1918 ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhaber von ausgelosten Rentenbriefen können diese unter Beifügung einer Quittung auch durch die Post an die genannten Kassen portofrei einsenden und die Übersendung des Barbetrages auf gleichem Wege beantragen. Die Zusendung geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers.

Stettin, den 14. Februar 1918.

J.-Nr. I. 634.

Königliche Direktion der Rentenbank.

Personalien.

Bestätigt: Am 6. März die Wahl des Hilfsgeistlichen Pastors Treplin in Hademarschen zum Pastor daselbst.

Erledigte Pfarrstelle.

St. Annen, Propstei Norderdithmarschen. Grundgehalt 2400 *M.*, Grundgehaltszuschuß 600 *M.* Kirchenvorstand präsentiert, Kirchengemeinde wählt. Bewerbungsgesuche bis zum 15. April an den Kirchenvorstand in St. Annen (Holfstein).

Zur Beachtung:

Beim Eingang einer jeden Nummer des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes ist das Vorhandensein der Vornummer festzustellen. Nichteingegangene Stücke sind unverzüglich bei dem zuständigen Postamt zur Nachlieferung anzumelden. Bleibt dies erfolglos, so ist unter Mitteilung der Antwort des Postamts an das Konsistorium zu berichten. (Vergl. Bekanntmachung vom 14. Dezember 1916 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 160).